



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Alle Gymnasien (per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.2-BS4402.4/22/1

München, 12.07.2023
Telefon: 089 2186 1662
Name: Herr Hofmann

Allgemeine Regelungen zum Ethikunterricht am Gymnasium

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

das vorliegende Schreiben aktualisiert und ersetzt das Schreiben des Staatsministeriums vom 24. November 2009 Nr. VI.2-5S4402.4-6.118104 zu den Grundsätzen der Erteilung und Einrichtung des Ethikunterrichts am Gymnasium.

1. Einrichtung des Ethikunterrichts

Ethikunterricht ist gemäß Art. 137 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Bayern (BV) sowie Art. 47 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) an den öffentlichen Gymnasien Pflichtfach für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen und die nicht für den Islamischen Unterricht angemeldet sind. Schulorganisatorische Fragen zur Belegung und Einrichtung des Ethikunterrichts sind in § 27 BaySchO geregelt:

- Für die Einrichtung des Ethikunterrichts ist eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Schülerinnen und Schülern erforderlich. Ist diese Schülerzahl in einer Jahrgangsstufe unterschritten, so soll von der Mög-

lichkeit der Bildung jahrgangsstufenübergreifender Unterrichtsgruppen Gebrauch gemacht werden, um die kontinuierliche Erteilung des Unterrichts im Fach Ethik sicherzustellen (vgl. auch die Planungsgrundlagen im jährlich erscheinenden KMS zur Unterrichtsplanung).

- Kann der Ethikunterricht dennoch nicht oder nicht in vollem Umfang eingerichtet werden, so ist er als ausgefallener Pflichtunterricht zu melden.

2. Ethik in der Oberstufe des Gymnasiums

Für Schülerinnen und Schüler, die am Ethikunterricht teilnehmen, ist dieses Fach Bestandteil des Pflichtprogramms der Oberstufe und sowohl in der Jahrgangsstufe 11 als auch in allen vier Ausbildungsabschnitten der Qualifikationsphase zu belegen (§ 17 Abs. 1 i. V. m. Anlagen 3 und 5 GSO).

Wird die gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 BaySchO geforderte Mindestschülerzahl in Ethik auch unter Zuhilfenahme der Bildung jahrgangsstufenübergreifender Kursgruppen nicht erreicht, so haben die Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung der Pflichtbelegung in der Qualifikationsphase die anfallenden Stunden aus dem Wahlpflichtangebot des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfelds zu belegen (§ 19 Abs. 7 GSO).

Schülerinnen und Schüler können Ethik als Leistungsfach oder als einfaches Abiturprüfungsfach wählen, wenn sie in der Jahrgangsstufe 11 Ethik besucht oder die Kenntnisse der Jahrgangsstufe 11 im Fach Ethik über eine Feststellungsprüfung, die im Fall der Wahl als Leistungsfach entsprechend § 66 Abs. 3 GSO durchgeführt wird, spätestens zu Beginn der Jahrgangsstufe 12 nachgewiesen haben. Die Feststellungsprüfung ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland in Jahrgangsstufe 11 oder wegen des Überspringens der Jahrgangsstufe 11 auf Probe in die Jahrgangsstufe 12 vorrücken, wenn in der Jahrgangsstufe 10 der Ethikunterricht besucht wurde.

Bei einem Wechsel zu Religionslehre oder zu Ethik nach Beginn der Jahrgangsstufe 12 scheiden diese Fächer als Leistungsfächer oder einfache Abiturprüfungsfächer aus. War Religionslehre oder Ethik zunächst als Leistungsfach gewählt, ist bei einer nachträglichen Änderung ein neues Leistungsfach zu wählen. Für die Einbringungsverpflichtung ist unbeachtlich, dass das neue Leistungsfach zunächst auf grundlegendem Anforderungsniveau belegt wurde.

Für die Einrichtung von **Ethik als Wissenschaftspropädeutisches Seminar (W-Seminar) oder Projekt-Seminar zur beruflichen Orientierung (P-Seminar)** am neunjährigen Gymnasium gelten folgende Regelungen:

- Ein W-Seminar mit dem Leitfach Ethik hat durch seine inhaltliche Gestaltung eine klare fachliche Ausrichtung. Zugelassen sind Schülerinnen und Schüler, die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 den Ethikunterricht besuchen. Schülerinnen und Schüler, die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 einen konfessionellen Religionsunterricht besuchen, können ebenfalls zur Teilnahme an einem W-Seminar mit Ethik als Leitfach zugelassen werden, wenn sie die hierfür erforderlichen fachlichen Kenntnisse der vorhergehenden Jahrgangsstufen im Rahmen einer Feststellungsprüfung nachgewiesen haben (vgl. KMBek vom 06. April 2023, Nr. V.9-BS5610.0/13/1).
- Die Leitung eines P-Seminars mit Leitfach Ethik liegt bei der Ethiklehrkraft und gewinnt von der Thematik und der Lehrkraft her ein klares Profil. Die Teilnahme am Seminar steht allen Schülerinnen und Schülern, unabhängig von ihrer Konfession oder der Teilnahme am Ethikunterricht, offen (vgl. KMBek vom 17. Mai 2022, Nr. V.9-BS5610.0/11/2).

Für die Gestaltung der Wissenschaftswoche, die dem fächerübergreifenden Arbeiten sowie als Vorbereitung auf das Wissenschaftspropädeutische Seminar (W-Seminar) dient, können innerhalb der Fächergruppe konfessionelle Religionslehre bzw. Ethik ausnahmsweise auch leitfachübergreifende Frage- bzw. Problemstellungen angeboten werden. In diesem Fall erfolgt die Vorbereitung und Begleitung der jeweiligen Schülergruppe durch

das Team der beteiligten Religions- bzw. Ethiklehrkräfte. Für die Zusammensetzung der Kleingruppe spielt die Konfessions- bzw. Religionszugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler keine Rolle. Eine vorherige Feststellungsprüfung ist – im Unterschied zum W-Seminar – nicht nötig. In der Zeugnisbemerkung wird das Leitfach entsprechend des in der Jahrgangsstufe besuchten Religions- bzw. Ethikunterrichts angegeben.

3. Einsatz der Lehrkräfte

Für die Erteilung des Ethikunterrichts gelten im Hinblick auf Qualifikation und Einsatz der Lehrkräfte insbesondere auch in der neuen Oberstufe des neunjährigen Gymnasiums folgende Grundsätze:

Die Qualifikation für die Erteilung des Ethikunterrichts (Lehrbefähigung) liegt vor, wenn entweder die **Erste und Zweite Staatsprüfung in Philosophie/Ethik** als Teil einer **grundständigen Fächerverbindung** gemäß § 76 LPO I in der Fassung vom 13.03.2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2022, erfolgreich abgelegt wurden oder die **Erste Staatsprüfung in Philosophie/Ethik als Erweiterungsfach** (gemäß § 80 LPO I in der Fassung vom 07.11.2002 bzw. § 76 LPO I in der Fassung vom 13.03.2008) bestanden wurde.

Da derzeit nicht genügend Lehrkräfte über diese Qualifikation verfügen, kann der Ethikunterricht auch von vollausgebildeten Lehrkräften, die die **Erste Staatsprüfung in Philosophie** (gemäß § 79b LPO I in der Fassung vom 09.09.1997) abgelegt haben, erteilt werden.

Darüber hinaus können im Ethikunterricht Lehrkräfte eingesetzt werden, die an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen das sog. **Dillinger Zertifikat** als Abschluss der entsprechenden Fortbildungsmaßnahme erworben haben.

Stehen an einem Gymnasium keine Lehrkräfte zur Verfügung, die über die oben aufgeführten Qualifikationen verfügen, kann der Ethikunterricht fach-

fremd erteilt werden. Die Entscheidung, welche Lehrkräfte mit der Erteilung des Ethikunterrichts beauftragt werden, trifft der Schulleiter bzw. die Schulleiterin. Dabei ist die Bereitschaft der Lehrkräfte und ihre Eignung für die Erteilung des Ethikunterrichts zu berücksichtigen. Im Interesse einer fundierten Unterrichtserteilung ist ein kontinuierlicher Unterrichtseinsatz anzustreben. Lehrkräfte, die auf Dauer fachfremd im Ethikunterricht eingesetzt werden, sind gehalten, sich in diesem Fach fortzubilden.

An dieser Stelle wird insbesondere auf die Lehrgangssequenz zur Vorbereitung für die Teilnahme an der Erweiterungsprüfung für das Fach Philosophie/Ethik (gemäß § 76 LPO I) hingewiesen, die von der ALP in Dillingen angeboten wird.

Eine Übersicht über alle Fortbildungen, die für das Fach Ethik angeboten werden, wird in den ersten Monaten jedes Schuljahres veröffentlicht. Weitere wichtige fachliche Informationen und Impulse enthält regelmäßig der Kontaktbrief Ethik auf der Internetseite des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) (<https://www.isb.bayern.de/schularten/gymnasium/faecher/ethik/kontaktbriefe/>). Bitte weisen Sie die Lehrkräfte, die an Ihrer Schule Ethik unterrichten, darauf hin.

Hinsichtlich der Erteilung des **Ethikunterrichts in der Oberstufe** des neunjährigen Gymnasiums ist Folgendes zu beachten:

- Ethikunterricht in der Qualifikationsphase soll **nicht fachfremd** erteilt werden. Ein Einsatz in der Jahrgangsstufe 11 ist ggf. auch fachfremd möglich, wobei die oben dargestellten Maßgaben zum fachfremden Unterrichtseinsatz im Hinblick auf eine fundierte Unterrichtserteilung in besonderem Maße zu berücksichtigen sind.
- Ein Leistungsfach oder ein W-Seminar im Fach Ethik soll nur von Lehrkräften angeboten werden, die die Lehrbefähigung im Fach Ethik oder eine vergleichbare fachwissenschaftliche Qualifikation wie die Erste Staatsprüfung in Philosophie aufweisen.
- Ein P-Seminar im Fach Ethik soll nur von Lehrkräften angeboten werden, die entweder die Lehrbefähigung im Fach Ethik besitzen

oder an einer entsprechenden Fortbildungsmaßnahme für den Ethikunterricht in der Oberstufe (sog. Dillinger Zertifikat) teilgenommen haben (vgl. KMBek vom 17. Mai 2022, Nr. V.9-BS5610.0/11/2).

4. Fachschaftsleitung Ethik

Voraussetzung für die Übertragung der Fachschaftsleitung in Ethik ist neben der notwendigen Mindeststundenzahl die Lehrbefähigung im Fach Ethik. Solange keine Lehrkraft mit abgeschlossenem Lehramtsstudiengang für Ethik zur Verfügung steht, müssen für die Übertragung der Fachschaftsleitung Ethik eine mindestens fünfjährige Unterrichtspraxis in Ethik, die Führung von mindestens zwei Kursen in Ethik zum Abitur und die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme in Dillingen (sog. Dillinger Zertifikat) nachgewiesen werden. Kann diese Funktion keiner Lehrkraft übertragen werden, so ist eine ständige Ansprechpartnerin/ ein ständiger Ansprechpartner für das Fach Ethik an der jeweiligen Schule zu benennen.

5. Fachliche Kontaktmöglichkeiten

Um eine wirksame überregionale Zusammenarbeit im Fach Ethik zu gewährleisten, wird darum gebeten, über einen Wechsel in der Fachschaftsleitung den jeweils zuständigen MB-Fachreferenten bzw. die jeweils zuständige MB-Fachreferentin zu informieren. Die neue Fachschaftsleitung soll zeitnah nach der Übernahme der Funktion bitte Kontakt mit dem zuständigen MB-Fachreferenten bzw. der zuständigen MB-Fachreferentin aufnehmen.

Folgende regionale und überregionale Ansprechpartner stehen für Fragen, die sich im Bereich des Ethikunterrichts ergeben, zur Verfügung:

a) überregional

ISB-Referentin für Ethik

Frau OStRin Teresa Pretsch von Lerchenhorst

E-Mail: Teresa.Lerchenhorst@isb.bayern.de

Fachberater für Ethik an den Gymnasien in Bayern

Herr StD Rolf Roew

Gymnasium Weilheim i. OB

E-Mail: roew@go4more.de

Fachreferentin für Ethik an der ALP Dillingen

Frau StDin Corinna Jacobi

E-Mail: c.jacobi@alp.dillingen.de

b) regional

Die Kontaktdaten der Fachreferentinnen bzw. Fachreferenten für Ethik bei den Ministerialbeauftragten finden Sie auf den entsprechenden Homepages unter:

<https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/ministerialbeauftragte-gymnasium.html>

Bitte übermitteln Sie der Fachschaft Ethik Ihrer Schule eine Kopie dieses Schreibens.

Dieses KMS gilt über die Dauer von 3 Jahren hinaus. Es wird in die Datenbank BAYERNRECHT eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Wolfgang Mutter

Leitender Ministerialrat

Per E-Mail

Teresa Pretsch von Lerchenhorst
ISB